



Richtlinien

für die Verlängerung der Höchstmietdauer in den Wohnheimen
des Studentenwerks Augsburg

Die **Höchstmietdauer** des entsprechenden Wohnheimes kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Wohnzeiten in öffentlich geförderten Augsburger Wohnheimen werden in der Regel auf die Höchstmietdauer angerechnet. Überschreitungen der Höchstmietdauer sind nur in besonderen Fällen und grundsätzlich nur bis zum ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss möglich.

Die **Gesamtmietdauer** bezeichnet die in dem jeweiligen Wohnheim maximal in Anspruch zu nehmenden Wohnsemester. Sie setzt sich zusammen aus Höchstmietdauer und zusätzlich genehmigten Wohnsemestern (Ziffer 1 und 2). Eine Überschreitung der Gesamtmietdauer ist grundsätzlich nur wegen eines Examenssemesters (Ziffer 3) oder eines Härtefalles (Ziffer 4) möglich.

	Höchst- mietdauer	max. Gesamt- mietdauer	max. Bonus- semester	max. Tutoren- semester	Examens- semester
WH-Univiertel	6	10	4	4	1
WH-Göggingen	7	10	3	3	1
WH-Lechbrücke	7	10	3	3	1
WH-Prinz-Karl	6	10	4	4	1

1 Tutoren

Tutoren (gem. "Richtlinien für das Tutorenprogramm in den Studentenwohnheimen des Studentenwerks Augsburg") deren Amtszeit die Höchstmietdauer überschreitet oder im unmittelbaren Anschluss an die Höchstmietdauer beginnt, erhalten für den Zeitraum ihrer, die Höchstmietdauer überschreitenden Amtszeit eine Wohnzeitverlängerung (s. Tabelle). Endet die Amtszeit, die sich mindestens über ein Jahr erstreckt haben muss, mit oder vor Ablauf der Höchstmietdauer, wird diese um ein Semester verlängert. Dies gilt auch, wenn eine Tutorenstelle halbiert wurde.

2 Bonussemester

- 2.1 Die Heimselfverwaltung - Stockwerk- /Aufgangsprecherversammlung - kann für Bewohner, die sich mindestens 2 Semester lang für das Gemeinschaftsleben besonders engagiert haben und in dieser Zeit nicht Tutoren waren, mit 2/3 Mehrheit eine Verlängerung der Wohnzeit um ein Semester befürworten. Die erneute Befürwortung einer Wohnzeitverlängerung für den gleichen Bewohner ist möglich, wenn er die Voraussetzungen hierfür mindestens zwei weitere Semester erfüllt hat.

Die Befürwortung erfordert mindestens 12 Unterschriften der Stimmberechtigten in den Wohnheimen Lechbrücke, Universitätsviertel und Prinz –Karl - Viertel sowie 24 Unterschriften der Stimmberechtigten im Wohnheim Göggingen. Das Studentenwerk hält sich grundsätzlich an diese Befürwortung. Voraussetzung hierfür ist, dass bis zum 30. November bzw. 30. Mai eines jeden Semesters die Stockwerk- /Aufgangsprecher dem Studentenwerk - Wohnungsverwaltung - gegenüber benannt werden.

- 2.2 Bonussemester stehen pro Wohnheim und Semester wie folgt zu:

Studentenwohnheim Göggingen:	4 Personen
Studentenwohnheim Lechbrücke:	2 Personen
Studentenwohnheim Universitätsviertel:	2 Personen
Studentenwohnheim Prinz-Karl-Viertel:	2 Personen

- 2.3 Die Heimselbstverwaltung muss die Bewohner jeweils zum 26.01. und zum 28.06. eines Jahres dem Studentenwerk Augsburg - Wohnheimverwaltung - fristgerecht unter Angabe des Namens, der Appartementnummer, der Tätigkeit und des Zeitraums der Tätigkeit benennen oder mitteilen, dass keine Bewerber vorhanden sind. Die Bonussemester verfallen, wenn die Mitteilung nicht oder nicht fristgerecht erfolgt.

3 Examenssemester

Die Überschreitung der Höchst- bzw. Gesamtmietdauer um ein Wohnsemester wird genehmigt, wenn nachweislich das Datum des letzten Prüfungsteils des laufenden Studiengangs in das folgende Wohnsemester fällt. Berücksichtigungsfähig sind nur Prüfungen, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen. Für Promotionen sowie Prüfungen, die der Notenverbesserung dienen, sowie Erweiterungs- und Zusatzprüfungen wird keine Verlängerung der Höchstmietdauer gewährt. Nach einer Verlängerung wegen Prüfung ist eine Weiterverlängerung grundsätzlich ausgeschlossen.

4 Härtefälle

Die Überschreitung der Höchst- bzw. Gesamtmietdauer um ein Wohnsemester kann gestattet werden, wenn eine nachweisbare außergewöhnliche Härte vorliegt. Über entsprechende schriftliche Anträge entscheidet der Härteausschuss.

5 Antragstellung

Anträge auf Verlängerung der Höchstmietdauer müssen grundsätzlich bei der Wohnungsverwaltung bis spätestens 26.01. (für das Sommersemester) bzw. 28.06. (für das Wintersemester) gestellt werden. Spätere Anträge können nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten erstmals ab 10.05.04. Die Richtlinien vom 14.07.03 verlieren zum selben Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Augsburg, den 10.05.04

Vögl
(Geschäftsführer)
